



Statuten

Turnverein Thusis

Gegründet 2001

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Im Text verwendete Abkürzungen	2
I. Name und Sitz.....	2
II. Zweck des Vereins	2
III. Die Vereinsstruktur	3
IV. Mitgliedschaft und Ernennungen	3
V. Die Organe des Vereins.....	5
VI. Verwaltung	9
VII. Haftung	9
VIII. Finanzen.....	9
IX. Schlussbestimmungen.....	10

Allgemeines

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral.

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Graubündner Turnverband	GRTV
Sportversicherungskasse	SVK
Turnverein Thusis	TVT
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der TV Thusis ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist Thusis.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen und legt besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des GRTV und sind damit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Die Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

- Als unselbständige Riegen:
 - Elki-Turnen, Kinderturnen sowie die Jugendriegen
 - Leichtathletikriegen

Art. 7 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 8 Riegegründungen

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -reglementen selbst.

Die unselbstständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch und sie haftet nur subsidiär. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Dispensation

Aktivmitglied werden können Turner ab dem 16. Lebensjahr. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die GV. Aktivmitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Austritt ist per Ende Jahr möglich und muss schriftlich dem VS mindestens 2 Wochen vor der GV eingereicht werden. Austretende haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Seiten von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des GRTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied wird durch die GV auf Antrag des VS ernannt, wer per Reglement die Bedingungen zum Ehrenmitglied erfüllt hat oder wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht, sind jedoch nicht beitragspflichtig. Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Art. 16 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht bzw. bleibt bestehen mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Ein Antrag zum Passivmitglied oder Übertritt vom Aktivmitglied zum Passivmitglied muss dem VS schriftlich mindestens 2 Wochen vor der GV eingereicht werden. Die GV entscheidet über die Antrag. Passivmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 17 Gönner

Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich bereit erklärt für das laufende Vereinsjahr einen Betrag dem TV zu überweisen. Der Betrag ist frei wählbar. Gönner werden an die GV eingeladen, sind dort aber nicht stimmberechtigt.

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus einem entsprechenden durch den VS ausgearbeiteten Reglement.

V. Die Organe des Vereins

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- | | |
|-------------------------|----|
| ▪ Generalversammlung | GV |
| ▪ Vorstand | VS |
| ▪ Technische Kommission | TK |
| ▪ Revisoren | |

Die Generalversammlung

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im Januar, spätestens aber vor Ende des 1. Quartals, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Passiv- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren

Art. 20 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Wahlen
- Ehrungen

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mind. 14 Tage im Voraus schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge an die GV sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 22 Ausserordentliche GV

Der VS oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 23 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sowie Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 24 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung durch Handmehr entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum der Zweidrittelmehrheit für die Fusion. Bei Statutenrevisionen sowie Auflösung ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr (gültige Stimmen geteilt durch (Anzahl Sitze + 1)), im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 25 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 26 Protokoll

Über die GV ist ein Protokoll zu verfassen in dem mind. die gefassten Beschlüsse der GV festgehalten werden. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern mind. 14 Tage vor der nächsten GV zuzustellen (elektronisch oder per Post).

Art. 27 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Der Vereinsvorstand

Art. 28 Zusammensetzung

Der VS ist das geschäftsführende Organ und setzt sich aus mind. 3 und maximal 9 Mitgliedern zusammen. Im VS müssen folgende Positionen besetzt sein:

- Präsident
- Kassierer
- Aktuar

Weitere mögliche Positionen sind Vizepräsident, technischer Leiter, J+S Coach, Materialverwalter, Beisitzer, usw. Die gleiche Person kann, wenn nötig, mehrere Ämter übernehmen.

Art. 29 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 30 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme
- Vorbereitung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- Verwaltung der Vereinskasse
- Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen der übergeordneten Verbände

Präsidium

Der Präsident leitet die Versammlung und erstellt zuhanden der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Es besteht ein Pflichtenblatt.

Technische Leitung

Der Technische Leiter überwacht den Ablauf der Turnstunden, den Besuch von Wettkämpfen und Kursen aller Riegen und Leiter und koordiniert deren Aktivitäten. Es besteht ein Pflichtenblatt.

Kassieramt

Der Kassier hat das gesamte Kassawesen unter sich. Er legt an der GV die Jahresrechnung vor. Es besteht ein Pflichtenblatt.

Aktuariat

Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt die vorkommenden Schreibarbeiten sowie Berichterstattungen. Es besteht ein Pflichtenblatt.

Materialverwaltung

Der Materialverwalter ist für das Archiv und die Inventarisierung des Materials zuständig. Es besteht ein Pflichtenblatt.

J+S Coach

Der J+S Coach ist die Verbindung zum kantonalen J+S-Amt. Er meldet die J+S-Angebote an und berät und meldet die Leiter zu den Aus- und Weiterbildungen an. Es besteht ein Pflichtenblatt.

Leitung

Jeder Leiter leitet seine Turnstunden. Er hat alle turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen innerhalb der Riege zu koordinieren.

Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des TV sowie allfällige Spezialfonds und erstatten der GV einen schriftlichen Bericht.

Art. 31 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. (Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.)

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und zeichnet jeweils zu zweien entweder mit dem Kassier oder Aktuar rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 34 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung als Präsident
- J+S Coach
- übrige Riegenleiter

wobei jede Riege vertreten sein soll. Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 35 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- die turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- die Integration der Einzelturner in das Vereins- und Riegenturnen.

Art. 36 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 37 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS entsprechende Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 38 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

Art. 39 Zusammensetzung

Die Revisoren prüfen insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 40 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

VI. Verwaltung

Art. 41 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 42 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 43 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der GV.

Art. 44 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv sowie eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 45 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Haftung

Art. 46 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 47 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 48 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der Riegenteilnehmer
- Beiträgen des Baspo (Bundesamt für Sport)
- Subventionen
- Erträgen des Gesamtvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 49 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Riegen zwecks Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen sowie Leiterentschädigungen
- weiteren von der GV oder dem VS beschlossenen Ausgaben

Art. 50 Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigungen

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge sowie Leiterentschädigungen wird über ein separates Reglement definiert. Dieses wird jährlich von der GV abgesegnet.

Art. 51 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS und der TK
- Gönner

Art. 52 Investitionen und Fonds

Das Vereinsvermögen darf nur in sicheren schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Sie müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 53 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV bzw. des STV.

Art. 54 Statutenänderungen

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit absolutem Mehr vorgenommen

werden.

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 55 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem GRTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 56 Alte Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Januar 2014.

Art. 57 Neue Statuten

Diese Statuten wurden von der GV vom 24. Januar 2025 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den GRTV in Kraft.

Für den TV Thusis

Der Präsident:

Der Aktuar:

Andi Heusser

Sandra Lauffer

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des GRTV anlässlich seiner Sitzung vom _____ 2025 genehmigt.

Für den GRTV

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Jean Pierre Thomas

Michele Albertin